

Satzung der Freien Wählergemeinschaft Kreuth

§ 1 Name und Sitz

Die Freie Wählergemeinschaft in der Gemeinde Kreuth, Hirschbergweg 1, 83708 Kreuth ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Kreuth. Die Bezeichnung der Vereinigung lautet "Freie Wählergemeinschaft Kreuth e. V.“ ,FWG“, Gruppe der Parteilosen. Die Vereinigung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch Förderung und Unterstützung von Mandatsträgern der FWG (Gruppe der Parteilosen) in der Gemeinde Kreuth. Mittel zum Erreichen dieses Zweckes sind:

- a) Information der Öffentlichkeit über kommunalpolitische Belange,
- b) Durchführung von Versammlungen und Vorträgen (mindestens einmal im Jahr),
- c) Aufstellen von parteifreien Bewerbern für kommunalpolitische Mandate.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar politische Zwecke im Sinne des § 34g EStG.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede(r) in der Gemeinde Kreuth wahlberechtigte(r) Bürger(in) werden, der/die keiner Partei angehört.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme durch einfache Stimmenmehrheit der Vorstandschaft entschieden. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, dem Ausschluss oder dem Tode des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der FWG schadet. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

§ 4 Beitrag

- 1) Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- 4) Beiträge, Spenden und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort das Stimmrecht auszuüben und in den Vorstand gewählt zu werden.
- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Die Organe der FWG Kreuth, Gruppe der Parteilosen, sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Sprecher
 - 2. Sprecher
 - Schriftführer
 - Kassier

sowie den Mandatsträgern als beratende Beisitzer. Der Vorstand und 2 Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer Person aus dem Vorstand wird für die restliche Amtszeit von den verbleibenden Amtsträgern ein Nachfolger gewählt.

- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, unter Ihnen muss sich der 1. oder 2. Sprecher befinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3) Der 1. und/oder 2. Sprecher vertreten die FWG nach innen und außen. Sie sind beide einzelvertretungsberechtigt.
- 4) Der 1. Sprecher oder bei dessen Verhinderung der 2. Sprecher hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und diese zu leiten.
- 5) Vom Schriftführer ist über jede Vorstandssitzung sowie über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen.
- 6) Dem Kassier obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er, der 1. und 2. Sprecher oder der Schriftführer hat die Spendenbescheinigungen auszustellen und zu unterzeichnen. Bei der Jahreshauptversammlung hat der Kassier über die Vermögensverhältnisse des Vereins Bericht zu erstatten. Die Richtigkeit des Berichtes ist von den 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Erst dann kann dem Kassier von der Jahreshauptversammlung die Entlastung erteilt werden.
- 7) Die Entlastung des Vorstandes obliegt der Jahreshauptversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Für alle Versammlungen soll mindestens acht Tage vor dem Termin eine schriftliche Ladung erfolgen, die die Tagesordnung enthält.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 9 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Sie können wirksam nur mit einer Mehrheit von 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wenn dies nicht der Fall ist, muss neu geladen werden. In einer neuen Versammlung wird darüber mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 10 Ausschüsse

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können die anwesenden Ausschüsse von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen entsprechend der Satzungsänderungen erfüllt sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit, welcher anderen Organisation mit gleicher Zielsetzung das Vereinsvermögen zufallen soll. Hierzu wird zuvor auch noch die Zustimmung des Finanzamtes eingeholt.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Kreuth, den 14. Februar 2005

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1.	Bartl Sepp	
2.	Doreth Thomas	
3.	Gerold Thomas	
4.	Hantschel Constantin	
5.	Hörth Thomas	
6.	Kölbl Richard	
7.	Rebensburg Dagmar	
8.	Rebensburg Wolfgang	
9.	Schlichtner Alfred	
10.	Sennhofer Anton	
11.	Sennhofer Franz	
12.	Sennhofer Rudi	
13.	Sollacher Sepp	
14.	Walch Max	
15.	Winkler Gottfried	
16.	Zehendmaier Franz sen.	